

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Stephan Protschka, Peter Felser, Franziska Gminder, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der AfD
– Drucksache 19/17829 –**

Alternativen zur chirurgischen Ferkelkastration ohne Betäubung

Vorbemerkung der Fragesteller

Gemäß Tierschutzgesetz darf an einem Wirbeltier ein mit Schmerzen verbundener Eingriff nicht ohne Betäubung vorgenommen werden (§ 5 Absatz 1 Satz 1 des Tierschutzgesetzes – TierSchG). Lediglich für das Kastrieren von unter acht Tage alten männlichen Schweinen (Ferkeln) gab es dafür bis 2013 eine Ausnahmeregelung. Diese wurde mit dem Dritten Gesetz zur Änderung des Tierschutzgesetzes (4. Juli 2013) aufgehoben und es wurde eine Übergangsfrist bis zum 31. Dezember 2018 festgesetzt (§ 21 Absatz 1 Satz 1 TierSchG).

Kurz vor Ablauf der Übergangsfrist wurde diese im Vierten Gesetz zur Änderung des Tierschutzgesetzes (17. Dezember 2018) abermals verlängert. Begründet wurde dies damit, dass die derzeit verfügbaren Alternativen zur betäubungslosen Kastration den Anforderungen der Praxis nicht gerecht werden würden. Spätestens jedoch zum 1. Januar 2021 soll die Kastration dann unter wirksamer Schmerzausschaltung erfolgen (Bundestagsdrucksache 19/5522).

Die Bundesministerin für Ernährung und Landwirtschaft Julia Klöckner kündigte ebenfalls an, dass es eine weitere Verlängerung der Übergangsfrist mit ihr nicht geben werde (<https://www.bmel.de/SharedDocs/Pressemitteilungen/2018/193-Ferkelkastration.html>).

Vorbemerkung der Bundesregierung

Nach derzeitigem Erkenntnisstand stehen drei rechtskonforme Alternativen zu der betäubungslosen Ferkelkastration zur Verfügung. Dabei handelt es sich um die Ebermast, die Immunokastration und die chirurgische Kastration unter Vollnarkose (Inhalations- oder Injektionsnarkose). Auf den Bericht der Bundesregierung über den Stand der Entwicklung alternativer Verfahren und Methoden zur betäubungslosen Ferkelkastration gemäß § 21 des Tierschutzgesetzes auf Bundestagsdrucksache 18/10689 wird verwiesen.

Die Bundesregierung unterstützt die Umsetzung aller Alternativen, soweit ein entsprechender Bedarf an sie herangetragen wird und geeignete Maßnahmen ersichtlich sind. Im Falle der Isoflurannarkose war der Erlass der Ferkelbetäu-

bungssachkundeverordnung eine solche geeignete Maßnahme, um die Praxisgerechtigkeit der Alternative zu verbessern. Die Verordnung ermöglicht es sachkundigen Personen, die Ferkelkastration unter Isoflurannarkose selbst durchzuführen. Die Verordnung eröffnet dem Tierhalter somit eine Option, ohne ihn zu verpflichten, diese auch wahrzunehmen. Es steht jedem Tierhalter frei, die Durchführung der Isofluranbetäubung durch einen Tierarzt oder eine Tierärztin vornehmen zu lassen, oder eine der anderen verfügbaren Alternativen anstelle der chirurgischen Kastration unter Isofluranbetäubung zu wählen.

Die anderen Alternativen zur betäubungslosen Ferkelkastration werden ebenfalls durch die Bundesregierung unterstützt, sind jedoch auch ohne den Erlass weiterer Regelungen praxisreif. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass jeder Landwirt in Anbetracht seiner betrieblichen Gegebenheiten und seiner Vermarktungsstrukturen entscheiden muss, welche Alternative zur betäubungslosen Ferkelkastration für seinen Betrieb am besten geeignet ist. Bei Bedenken zu Risiken in Bezug auf einzelne Methoden stehen die anderen Alternativen zur Verfügung.

1. Welche Kenntnisse hat die Bundesregierung darüber, ob und welche Schlacht- und Verarbeitungsunternehmen welche Alternative zur betäubungslosen Ferkelkastration akzeptieren und entsprechend gemästete Tiere aufnehmen und vermarkten, insbesondere vor den Ergebnissen des Runden Tisches von Bundeslandwirtschaftsministerin Julia Klöckner mit Akteuren der Schlacht- und Verarbeitungswirtschaft im November 2018 (<https://www.bmel.de/SharedDocs/Pressemitteilungen/2019/093-Isofluran-Verordnung.html>)?

Bundesministerin Julia Klöckner hat Vertreter der Landwirtschaft, der Schlacht- und Verarbeitungsbranche, des Lebensmitteleinzelhandels, der Tierärzteschaft und der Wissenschaft mehrfach zu Runden Tischen zum Thema Ferkelkastration eingeladen, zuletzt am 10. Dezember 2019. Dabei hat sich die Wirtschaft grundsätzlich offen für die Umsetzung aller rechtskonformen Alternativen zur betäubungslosen Ferkelkastration gezeigt. Der Bundesregierung liegt keine Übersicht darüber vor, welches Schlacht- oder Verarbeitungsunternehmen welche Alternative in welchem Umfang oder zu welchen Konditionen akzeptiert.

2. Welche Narkosegeräte zur Ferkelkastration sind der Bundesregierung bekannt, die von einer nach DIN EN ISO 17025 akkreditierten Stelle in Bezug auf Aspekte des Tierschutzes, der Anwendersicherheit und des Umweltschutzes zertifiziert sind (https://www.ble.de/DE/Projektfoerderung/Foerderung-Auftraege/Bundesprogramm_Ferkelnarkose/Bundesprogramm_Ferkelnarkose_node.html; bitte mit Gerätenamen und Hersteller angeben)?

Nach Kenntnis der Bundesregierung sind derzeit noch keine Narkosegeräte von einer nach DIN EN ISO 17025 akkreditierten Stelle zertifiziert. Entsprechende Zertifizierungen werden derzeit durch die Deutsche Landwirtschaftsgesellschaft durchgeführt.

3. Wie viele Förderanträge zur Anschaffung eines Narkosegerätes zur Ferkelkastration wurden bislang gestellt (https://www.ble.de/SharedDocs/Downloads/DE/Projektfoerderung/BuPro_Ferkelnarkose/Zuwendung-Ansch.pdf?__blob=publicationFile&v=2)?

Bislang wurden 1.372 Anträge auf Teilnahme an der Fördermaßnahme gestellt (Stand: 16. März 2020).

4. Wie viele Förderanträge zur Anschaffung eines Narkosegerätes zur Ferkelkastration werden nach Einschätzung der Bundesregierung bis zum 1. Juli 2020 gestellt werden (https://www.ble.de/SharedDocs/Downloads/DE/Projektfoerderung/BuPro_Ferkelnarkose/Zuwendung-Ansch.pdf?__blob=publicationFile&v=2)?

Auf die Antwort der Bundesregierung zu den Fragen 4 und 5 der Kleinen Anfrage der Fraktion der FDP „Durchführung der Narkose mit Isofluran bei der Kastration von Ferkeln“ auf Bundestagsdrucksache 19/9729 wird verwiesen.

Es wird angenommen, dass die Marktanteile der Alternativen mit Inkrafttreten des Verbots der betäubungslosen Ferkelkastration bei ca. 30 Prozent Ebermast, ca. 20 Prozent Immunokastration und ca. 50 Prozent Kastration unter Isoflurannarkose liegen könnten. Es würden dann ca. 4.000 Betriebe die Isoflurannarkose wählen. Diese Betriebe können einen Antrag auf Förderung der Anschaffung der Narkosegeräte stellen.

5. Wer entscheidet nach welchen Kriterien darüber, ob bei der Auswahl des Narkosegerätes die Grundsätze der Verhältnismäßigkeit und Wirtschaftlichkeit beachtet wurden (https://www.ble.de/SharedDocs/Downloads/DE/Projektfoerderung/BuPro_Ferkelnarkose/Zuwendung-Ansch.pdf?__blob=publicationFile&v=2)?
6. Wer prüft und entscheidet nach welchen Kriterien über die von den Zuwendungsempfängern eingeholten schriftlichen Angebote und die Begründung der Kaufentscheidung (https://www.ble.de/SharedDocs/Downloads/DE/Projektfoerderung/BuPro_Ferkelnarkose/Zuwendung-Ansch.pdf?__blob=publicationFile&v=2)?

Die Fragen 5 und 6 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE) wurde gemäß Übertragungserlass vom 11. April 2019 die Durchführung der Maßnahme zur Förderung der Anschaffung von Narkosegeräten zur Ferkelkastration übertragen. Daher entscheidet die BLE im Rahmen der Vorschriften des Zuwendungsrechts in Verbindung mit den allgemeinen Nebenbestimmungen zur Projektförderung sowohl über die Einhaltung der Grundsätze der Verhältnismäßigkeit als auch der Wirtschaftlichkeit. Einzelheiten können aufgrund des Umstandes, dass es noch keine zertifizierten Geräte auf dem Markt gibt, derzeit nicht mitgeteilt werden.

7. Inwiefern erfüllt nach Kenntnis der Bundesregierung die Inhalationsnarkose mit Isofluran das Kriterium des Tierschutzgesetzes nach „wirksamer Schmerzausschaltung“, insbesondere vor dem Hintergrund, dass die schmerzstillende Wirkung des Narkosemittels nur über die Bewusstlosigkeit erfolgt und intraoperative Schmerzreaktionen, wie Erhöhung der Herzfrequenz oder des Blutdrucks, trotzdem stattfinden (Blaha, T., Knees, M., Müller, K., Verhaag, M., 2019, Alternativen zur betäubungslosen Ferkelkastration. Bundesanstalt für Ernährung und Landwirtschaft (BLE), Bonn, S. 23; https://mlr.baden-wuerttemberg.de/fileadmin/redaktion/m-mlr/intern/dateien/PDFs/SLT/Stellungnahme_SLT_zu_Alternativen_Ferkelkastration.pdf, S. 25)?

Es wird auf Kapitel 1.3 in Verbindung mit Kapitel 2.1.2 des Berichts der Bundesregierung über den Stand der Entwicklung alternativer Verfahren und Methoden zur betäubungslosen Ferkelkastration auf Bundestagsdrucksache 18/10689 verwiesen.

8. Warum erfüllt nach Kenntnis der Bundesregierung der bei Schweinen zugelassene Wirkstoff Procain nicht die Voraussetzungen des Tierschutzgesetzes für die Betäubung zur Ferkelkastration, insbesondere bei präoperativer Gabe eines geeigneten Analgetikums zur Linderung postoperativer Schmerzen – § 5 Absatz 1 Satz 3 TierSchG (Waldmann, K.-H., Potschka, H., Lahrman, K.-H., Kästner, S., 2018, Saugferkelkastration unter Lokalanästhesie? Eine Situationsanalyse aus wissenschaftlicher Sicht. Deutsches Tierärzteblatt 66 (9), S. 124)?

Voraussetzung für die Rechtskonformität der chirurgischen Ferkelkastration unter Lokalanästhesie ist ab dem 1. Januar 2021 das Erreichen einer wirksamen Schmerzausschaltung. Zum Begriff der wirksamen Schmerzausschaltung wird auf Kapitel 1.3 des Berichts der Bundesregierung über den Stand der Entwicklung alternativer Verfahren und Methoden zur betäubungslosen Ferkelkastration auf Bundestagsdrucksache 18/10689 verwiesen. Nach den bisher vorliegenden wissenschaftlichen Studien wird jedoch bei der Ferkelkastration mit Procain keine Schmerzausschaltung erreicht, so dass das Verfahren nach derzeitigem Kenntnisstand unabhängig davon, ob ein Tierarzt oder ein Tierhalter die Lokalanästhesie durchführt, ab dem 1. Januar 2021 nicht die Vorgaben des Tierschutzgesetzes erfüllt.

9. Wie begründet die Bundesregierung die Investitionsförderung für Narkosegeräte zur Ferkelkastration vor dem Hintergrund des gesundheitsschädlichen Narkosegases Isofluran, insbesondere für schwangere und stillende Frauen und für Männer, die Kinder zeugen wollen (Blaha, T., Knees, M., Müller, K., Verhaag, M., 2019, Alternativen zur betäubungslosen Ferkelkastration. Bundesanstalt für Ernährung und Landwirtschaft (BLE), Bonn, S. 25)?

Die Investitionsförderung stellt ein Angebot an den Tierhalter dar, der sich für die Durchführung der chirurgischen Ferkelkastration unter Isoflurannarkose entscheidet. Es steht dem Tierhalter frei, sich für eine der anderen Alternativen zu entscheiden.

Zur Einschätzung der Bundesregierung zu den Risiken der Anwendung von Isofluran für schwangere und stillende Frauen wird auf die Antwort der Bundesregierung zu Frage 8b der Kleinen Anfrage der Fraktion der AfD „Risiken und Nebenwirkungen von Isofluran“ auf Bundestagsdrucksache 19/9033 verwiesen. Isofluran ist für die Anwendung bei der Ferkelkastration zugelassen. Im Rahmen der Zulassung wurden mit dem Wirkstoff verbundene Risiken ge-

prüft, eine Zulassung wird nur bei positivem Nutzen-Risiko-Verhältnis erteilt. Informationen dazu sind für den Anwender in der Packungsbeilage einsehbar. Im Rahmen der staatlichen Förderung der Anschaffung der Narkosegeräte werden nur solche Geräte gefördert, die unter anderem im Hinblick auf die Anwendersicherheit zertifiziert sind.

10. Wie begründet die Bundesregierung die Investitionsförderung für Narkosegeräte zur Ferkelkastration vor dem Hintergrund, dass der starke Treibhauseffekt des Isoflurans die flächendeckende Isoflurananwendung in der Ferkelproduktion aus Klimaschutzgründen bedenklich macht (Blaha, T., Knees, M., Müller, K., Verhaag, M., 2019, Alternativen zur betäubungslosen Ferkelkastration. Bundesanstalt für Ernährung und Landwirtschaft (BLE), Bonn, S. 26)?

Zur Einschätzung der Bundesregierung zur Anwendung von Isofluran vor dem Hintergrund des Klimaschutzes wird auf die Antworten der Bundesregierung zu den Fragen 2, 3 und 4 der Kleinen Anfrage der Fraktion der AfD „Risiken und Nebenwirkungen von Isofluran“ auf Bundestagsdrucksache 19/9033 verwiesen. Im Rahmen der staatlichen Förderung der Anschaffung der Narkosegeräte werden nur solche Geräte gefördert, die unter anderem im Hinblick auf den Umweltschutz zertifiziert sind. Beispielsweise wird geprüft, dass die Geräte keine Leckagen aufweisen aus denen Isofluran in die Umgebungsluft entweicht.

11. Inwiefern sind die doppelten Stressmomente durch die zweimalige Fixierung der Ferkel bei der Inhalationsnarkose mit Isofluran aus Sicht der Bundesregierung mit § 1 Satz 2 des Tierschutzgesetzes vereinbar (Blaha, T., Knees, M., Müller, K., Verhaag, M., 2019, Alternativen zur betäubungslosen Ferkelkastration. Bundesanstalt für Ernährung und Landwirtschaft (BLE), Bonn, S. 26)?

Nach dem Tierschutzgesetz ist eine wirksame Schmerzausschaltung bei der Ferkelkastration gefordert. Kurze Fixationszeiten zur Medikamentengabe sind in der Ferkelaufzucht nicht zu vermeiden und kommen beispielsweise auch im Rahmen von Eiseninjektionen oder Impfungen vor.

12. Wie wahrscheinlich ist es aus Sicht der Bundesregierung, dass das lokal wirkende Betäubungsmittel Tri-Solfen nach Zulassung durch die Europäische Arzneimittel-Agentur (EMA) und die nationalen Zulassungsbehörden noch in diesem Jahr für die Ferkelkastration verfügbar ist (agrarheute Schwein, Februar 2020, S. 35)?

Der Auskunft des Bundesamtes für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BVL) als nationaler Zulassungsbehörde für Tierarzneimittel zufolge liegt kein Zulassungsantrag von Tri-Solfen für das Inverkehrbringen des Präparates in Deutschland vor. Nach aktueller Kenntnis existiert auch kein entsprechender Antrag bei der Europäischen Arzneimittelagentur. Im Übrigen macht die Bundesregierung darauf aufmerksam, dass nach Einschätzung des BVL das Präparat zwar einen schmerzlindernden Effekt bewirkt, jedoch nicht die nach dem Tierschutzgesetz ausdrücklich geforderte Schmerzausschaltung bei der Ferkelkastration bewirkt. Zudem wäre der Hautschnitt von der Anwendung nicht umfasst. Unter Zugrundelegung des bisherigen Kenntnisstandes ist daher nicht ersichtlich, dass mit Tri-Solfen alleine die ab 1. Januar 2021 geltenden Anforderungen des Tierschutzgesetzes bei der chirurgischen Ferkelkastration erfüllt werden können.

